



**Änderung der Satzung
zur Festlegung der Kriterien
für die Aufnahme von Studierenden in Lehrveranstaltungen
von Bachelor- und Masterstudiengängen
sowie in modularisierten Lehramtsstudiengängen
mit beschränkter Aufnahmekapazität
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 31. März 2014**

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abtstudium/amtlicheveroeffentlichungen/2014/2014-06.pdf>)

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 59 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Satzung zur Festlegung der Kriterien für die Aufnahme von Studierenden in Lehrveranstaltungen von Bachelor- und Masterstudiengängen sowie in modularisierten Lehramtsstudiengängen mit beschränkter Aufnahmekapazität an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 17. August 2011 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2011/2011-36.pdf) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„¹Bestehen gemäß geltender Zulassungszahlsatzung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg für ein Fach bzw. für einen Studiengang Zulassungsbeschränkungen, so wird bei Lehrveranstaltungen, die Pflicht- oder Wahlpflichtmodulen dieses Fach bzw. dieses Studiengang zugeordnet sind, für Studierende aus anderen Fächern und Studiengängen ein studienleitendes Aufnahmeverfahren durchgeführt, sofern die Voraussetzungen gemäß § 1 Satz 1 gegeben sind. ²Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss, der für das zulassungsbeschränkte Fach bzw. den zulassungsbeschränkten Studiengang zuständig ist. ³Im Übrigen bleibt Abs. 1 unberührt.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Abs. 4 neu eingefügt:

„(4) ¹Bei Lehrveranstaltungen, die Pflicht- oder Wahlpflichtmodulen eines zulassungsbeschränkten Fachs bzw. Studiengangs zugeordnet sind, wird vom zuständigen Prüfungsausschuss eine Quote für Studierende anderer Fächer und Studiengänge festgelegt und hochschulöffentlich bekannt gegeben. ²Die Festlegung der Quote richtet sich nach den kapazitären Anteilen, die im Rahmen der Festlegung der Zulassungszahlen für das zulassungsbeschränkte Fach bzw. den zulassungsbeschränkten Studiengang für andere Fächer und Studiengänge angenommen wird. ³Das studienleitende Aufnahmeverfahren wird gemäß Abs. 3 für die Quote des zulassungsbeschränkten Fachs bzw. Studiengangs und für die Quote der anderen Fächer und Studiengänge gesondert durchgeführt. ⁴Sofern eine der beiden Quoten nicht ausgeschöpft wird, weil die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber die zur Verfügung

stehende Kapazität unterschreitet, erhöht sich die jeweils andere Quote entsprechend.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. April 2014 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 5. Februar 2014 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 59 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2014.

Bamberg, 31. März 2014

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert

Präsident

Die Satzung wurde am 31. März 2014 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. März 2014.